

AMT DER
VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-1251

Bregenz, am 7.2.1989

An das
Bundesministerium für Justiz
Postfach 63
1016 Wien

Betrifft:	GESETZENTWURF
Z:	Ge 9/88
Datum:	28.FEB.1989
Verteilt:	13.3.89 J

J. Brunner

Betrifft: Erweiterte Wertgrenzen-Novelle 1989, Entwurf, Stellungnahme
Bezug: Schreiben vom 21. Dezember 1988, GZ. 17.108/21-I 8/88

Zum übermittelten Entwurf einer Erweiterten Wertgrenzen-Novelle 1989 ergeben sich folgende Bemerkungen:

Zu Art. X – Änderung der Zivilprozeßordnung:

Zu Z. 21.:

Die Ergänzung des § 27 Abs. 1 ZPO soll für Verfahren vor den Bezirksgerichten in Sachen, deren Streitwert an Geld oder Geldeswert S 50.000,-- übersteigt, einen absoluten Anwaltszwang bewirken. Soweit dies Gerichtsverfahren betrifft, die infolge der Anhebung der bezirksgerichtlichen Wertgrenzen (Art. IX Z. 2 § 49 Abs. 1 JN) aus der Zuständigkeit der Gerichtshöfe erster Instanz in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte gelangen sollen, ist dies einzusehen.

Abzulehnen ist diese allgemeine Regelung jedoch aus der Sicht der Bezirksverwaltungsbehörden, die als Amtsvormund oder bestellter Sachwalter von Minderjährigen in Vaterschaftsfeststellungsverfahren oder in Unterhaltsachen regelmäßig zu anwaltsschaftlicher Vertretung verpflichtet wären. Dies scheint wegen der besonderen Ausbildung der Bediensteten in den Jugendämtern (vgl. die Verpflichtung des § 3 Abs. 2 JWG) sachlich nicht gerechtfertigt. Für die überwiegend mittellosen Minderjährigen entstünden zudem möglicherweise unzumutbare Kosten.

- 2 -

Es wird daher eine Ergänzung des § 27 Abs. 1 ZBO dahingehend angeregt, daß im Falle der Vertretung eines Minderjährigen durch einen Jugendwohlfahrts-träger diese Bestimmung keine Anwendung findet.

Zu Art. XXI - Änderungen des Amtshaftungsgesetzes:

Zu Z. 1.:

Die vorgesehene Neuerung soll es ermöglichen, einem Ersatzwerber in Amtshaftungssachen bereits im Aufforderungsverfahren einen Verfahrenshilfewanwalt beigeben zu können. Im Hinblick auf die Risiken, die mangelhafte Aufforderungsschreiben mit sich bringen können, schiene die Schaffung eines absoluten Anwaltszwanges im Amtshaftungsverfahren günstiger.

Bei einem Festhalten an der Neuerung, wie sie im Entwurf vorgesehen ist, bedürfte es zudem einer Klarstellung im Gesetzestext, daß nicht jedem Ersatzwerber, sondern nur dem nach § 63 Abs. 1 ZPO Anspruchsberechtigten die Verfahrenshilfe durch Bestellung eines Anwaltes zu gewähren ist.

Im übrigen ergeben sich zum übermittelten Gesetzesentwurf keine Einwände.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

gez. Dr. Guntram Lins
L a n d e s r a t

a) Alle
Vorarlberger National- und Bundesräte

b) An das
Präsidium des Nationalrates

1017 Wien
(22-fach)

im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom
24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67

c) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

1010 Wien

d) An alle
Ämter der Landesregierungen
zHd. d. Herrn Landesamtsdirektors

e) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung

1014 Wien

f) An das
Institut für Föderalismusforschung

6020 Innsbruck

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

Dr. Ender

F.d.R.d.A.

duhm